

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: Wie interpretiert der Regierungsrat das geltende öffentliche Beschaffungsgesetz?**

Autor/in: [Rolf Richterich](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 10. September 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Zuge der kürzlich erfolgten Vergabe eines grossen Auftrags für den Bau der H2 Pratteln Liestal ergibt sich nebst den fallspezifischen Fragen grundsätzlicher Erklärungsbedarf zur Vergabep Praxis des Regierungsrats.

Hiermit bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Spielraum sieht der Regierungsrat bei der Anwendung des öffentlichen Beschaffungsgesetzes und der Beschaffungsordnung hinsichtlich Zuschlag und Zuschlagskriterien?
2. In wie vielen Fällen hat das Kantonsgericht in den letzten 10 Jahren einer Beschwerde bei öffentlichen Beschaffungen die aufschiebende Wirkung erteilt?
3. Wie versucht der Regierungsrat das Risiko von Erteilung der aufschiebenden Wirkung auszuschliessen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Befürchtungen von (potentiellen) Beschwerdeführern, bei späteren öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr berücksichtigt zu werden?
5. Wie können im Kanton ansässige Unternehmen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung zur öffentlichen Beschaffung berücksichtigt werden?
6. Inwieweit werden Unternehmen der Nordwestschweiz durch die geltende Gesetzgebung zur öffentlichen Beschaffung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinflusst?

Gesetz über öffentliche Beschaffungen

§ 26 Zuschlag

1 Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.

Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung)

§ 20 Zuschlagskriterien

1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-/Leistungs-Verhältnis.